Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 93 (1981)

Artikel: Zur Frühzeit der Pfarrei Schöftland

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: Dritter Teil: Frühmittelalter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dritter Teil

Frühmittelalter

Mit dem Eintritt in das Frühmittelalter weitet sich unser Untersuchungsgebiet auf den ganzen unteren Aar-Gau aus. Die Untersuchung selbst spielt sich von nun auf dem schlüpfrigen Parkett der reinen Hypothesen ab.

Der alte Groß-Aar-Gau umfaßte den Teil des Mittellandes, der im Südwesten, Westen und Norden von der Aare umflossen, im Osten von der Reuß und im Süden von den Voralpen begrenzt wird. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts wurde das ausgedehnte Gebiet an der «Napfbarriere» in zwei natürliche Landschaften (unterer und oberer Aar-Gau) getrennt. Der Ober-Aar-Gau erscheint gegen Ende des 9. Jahrhunderts als «Gau-Grafschaft» (comitatus) des Königreichs Hochburgund. Der zum Herzogtum Alemannien oder Schwaben gehörende untere oder eigentliche Aar-Gau wurde möglicherweise bis um 1030 vom Fiskus Zürich aus verwaltet – soweit Reichsrechte wahrzunehmen waren. Im 9. und 10. Jahrhundert ist für dieses Gebiet kein Graf bezeugt 1. Durch die Entstehung des hochburgundischen Reiches (888), dessen Nordostgrenze sich am Napf einpendelte, wurde diese Unterteilung der Großlandschaft «Aar-Gau» schließlich für alle Zeiten zementiert. Unsere weiteren Bemühungen gelten nur dem unteren oder eigentlichen Aar-Gau.

Der ganze Aar-Gau gehörte zum Bistum Konstanz, das sich seit dem 7. Jahrhundert nach Westen in den Aarebogen hinein ausweitete.

Als erster Graf im eigentlichen Aar-Gau wird 1036 «Udalricus comes», Herr über die geistlichen Stiftungen Beromünster und Schänis, Stammvater des späteren Hauses Lenzburg, erwähnt. Es wäre durchaus möglich, daß dieser hochadelige Ulrich in der Auseinandersetzung zwischen dem deut-

¹ Zwar nennen zwei Urkunden von 891 und 894 (UB Abtei St. Gallen 2 Nrn. 682 und 694) – die zweite ist eine bloße Bestätigung – Augst am Rhein (villa Augusta) «in pago Aragouve in comitatu Chadalohi». Da jedoch beide Urkunden in Regensburg ausgestellt wurden, ist durchaus mit einem Verschrieb für «Augstgau» zu rechnen.

schen König Konrad II. und seinem Stiefsohn Herzog Ernst II. von Schwaben, die sich um 1030 im weiteren Umkreis von Zürich abspielte, als Reichsvogt zu Zürich tatkräftig für den König Partei ergriff. Die Annahme ist daher nicht abwegig, der König habe seinen getreuen Zürcher Reichsvogt nach 1030 mit der neu geschaffenen Grafschaft im Aar-Gau ausgestattet.

I. Die frühesten urkundlichen Belege über den Aar-Gau (8. bis frühes 10. Jahrhundert)²

1. Nachrichten über grundherrliches Eigen

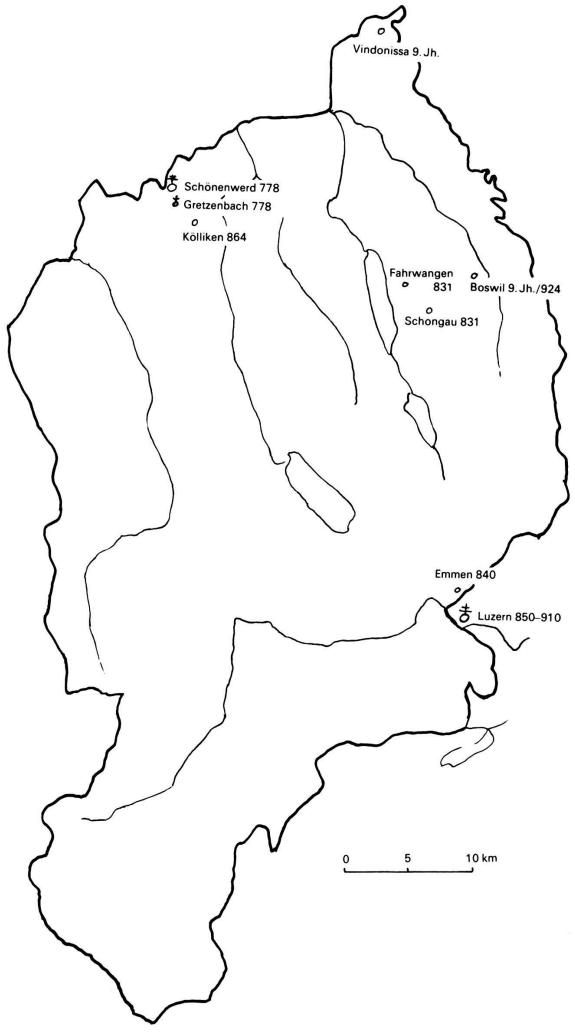
Vor 778 hatte ein Bischof Rapertus, Bruder der Edlen Erlulfus und Cundbertus, das Klösterlein «Werith» (das spätere Chorherrenstift Schönenwerd) in der Pfarrei Gretzenbach gestiftet und gebaut. Rapertus schenkte schließlich sein Werk an Bischof Remigius von Straßburg³. Die Sippe dieses frommen Mannes scheint über bedeutenden grundherrlichen Einfluß im Raume des späteren Stiftes nördlich und südlich der Aare verfügt zu haben, war wohl auch die Stifterin der Peterskirche Gretzenbach.

Wie uns eine St. Galler Urkunde von 831 berichtet, vergabte damals ein Adelbertus seine Eigengüter in Fahrwangen und Schongau unter verschiedenen Rückkaufs-, Wiederverleihungs- und Vererbungsverbindungen an die Abtei St. Gallen ⁴. Von dieser frühen St. Galler Verbindung zum Aar-Gau ist später nie mehr die Rede.

Im 9. und frühen 10. Jahrhundert (zwischen etwa 850 und 910) wurde das Benediktinerkloster Luzern reich mit grundherrlichen Rechten bedacht: Die Brüder Wichard und Ruopert, Verwandte König Ludwigs des Deutschen, schenkten u. a. die bedeutende Grundherrschaft Lunkhofen, knapp östlich des Aar-Gaus. Angehörige regionaler Großgrundherren – es handelte sich um vier Geschwistergruppen – vergabten an das gleiche Kloster das gesamte Gebiet westlich von Luzern beidseits der kleinen Emme) bis Schwanden und Langnau bei Werthenstein 5.

Am Nordrand des Aar-Gaus taucht in einer St. Galler Urkunde von 864 in Kölliken (Cholinchove) eine weitgehend kompakte Grundherrschaft auf.

- 2 Siehe Karte 5.
- 3 Solothurner UB 1 Nr. 2 (Abschrift des 10. Jahrhunderts).
- 4 UB Abtei St. Gallen 1 Nr. 338.
- 5 QW I/1 Nr. 9 Ziffern 1-6. Vgl. H. Schnyder, Zur Traditionskontroverse Luzern-Murbach, in Gfrd. 117 (1964) 60 ff.



Karte 5: Früheste urkundliche Belege über den Aar-Gau im Frühmittelalter

Die Urkunde bescheinigt die Einwilligung König Ludwigs des Deutschen zum Übergang dieses Komplexes von Liuthard, Vasall König Karls des Kahlen, an Notkar, Vasall Rudolfs⁶. Schon um 890/96 ging jedoch diese Grundherrschaft durch eine Schenkung König Arnulfs an das Kloster St. Gallen über⁷.

Die erste Erwähnung des königlichen Hofs (curtis terre salice) Boswil im Bünztal fällt in das 9. Jahrhundert. Sein Zehnt wurde damals an das Großmünster in Zürich vergabt⁸. Der ganze grundherrliche Komplex «curtis Bozwila» (ohne den Zehnten des Salhofs) dürfte 853 als Pertinenz der königlichen «curtis Turegum» (Hof Zürich) an die neugegründete Fraumünsterabtei Zürich gelangt sein⁹. Die «curtis Bozwila» findet allerdings erst in der Schirmurkunde Herzog Burkhards von Alemannien für das Fraumünster von 924 namentliche Erwähnung¹⁰.

Eine in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zu setzende Nachricht Ekkeharts in seinem Casua Sancti Galli überliefert uns, daß «Vindinissa cum multis aliis» (Vindonissa mit vielem anderem) Erbgut eines edlen Schwaben Landaloh, Bischof von Treviso in Italien, gewesen sei ¹¹. Landaloh war somit ein Rechtsvorfahre der im Hochmittelalter im Eigenamt sitzenden Frühhabsburger.

Damit ist unser Rundgang durch die urkundliche Überlieferung über grundherrliches Eigen im Aar-Gau des 8. bis 10. Jahrhunderts beendet. Die Ernte ist gering. Typischerweise handelt es sich bei einigen dieser Dokumente um St. Galler Urkunden und um eine Stelle aus dem Casus Sancti Galli. Was uns vor allem auffällt, ist die periphere Lage all dieser Grundherrschaften.

2. Die Freien von Emmen

Ebenfalls peripher lag die kleine Gruppe der Königsfreien von Emmen (homines ingenui – – commanentes in loco nuncupante villa Emau super fluvium Riusa in pago Aregaua), deren öffentliche Leistungen König Pippin (751–768) an das Kloster Luzern schenkte. 840 bestätigte Kaiser Lothar I.

- 6 UB Abtei St. Gallen 2 Nr. 503. Vgl. Hermann Rennefahrt, Rechtsgeschichte in der Heimatkunde, am Beispiel des Dorfes Kölliken erläutert, in Aargauer Heimat (Festschrift Arthur Frey) 21 ff.
- 7 Mitteil. z. vaterländ. Geschichte (St. Gallen; Ekkehart, Casus Sancti Galli) 15/16, 103.
- 8 UB Zürich 1 Nr. 37.
- 9 UB Zürich 1 Nr. 68.
- 10 UB Zürich 1 Nr. 188.
- 11 Mitteil. z. vaterländ. Geschichte (St. Gallen; Ekkehart, Casus Sancti Galli) 15/16, 32 f.

dem Abt des Klosters Murbach, Rechtsvertreter des Klosters Luzern, diese Vergabung seines Urgroßvaters Pipin 12.

3. Der Fraumünsterrodel 13

Für den «leeren Innenraum» der nördlichen Hälfte des Aar-Gaus besitzen wir zum Glück im Fraumünsterrodel ein Dokument aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, das weite Gebiete erfaßt. Der Inhalt des Rodels ist äußerst spröde und bedarf einer sorgfältigen Interpretation. Diese Interpretation ist im Exkurs II nachzulesen.

Bei den Abgabenpflichtigen des Rodels handelt es sich, gemäß den Ausführungen von Exkurs II, vermutlich um die Rechtsnachfolger der Angehörigen einer merowingischen «centena». Eine solche Centena setzte sich offenbar aus rund hundert Militärsiedlern mit ihren Familien zusammen. Die auf Königsland sitzenden persönlichen freien Centenen-Leute waren eine Polizeitruppe, die vorwiegend mit Sicherungsaufgaben im Landesinnern betraut war. Ursprünglich waren diese Leute zweifellos auch Kriegsdienstpflichtig; sie dürften diese Verpflichtung jedoch lange vor der Aufzeichnung des Fraumünsterrodels in einen «Militärpflichtersatz» (der «census» des Rodels) umgewandelt haben. Die übliche Buße bei Verweigerung der Dienstpflicht – der Königsbann im Betrag von 60 β (= 720 d) – wurde, wie späte Zeugnisse glaubhaft machen, auch bei Nichtbezahlung des Census (abgeleitete Verweigerung der Dienstpflicht) angewendet. Die Höfe dieser Leute waren als Königsgut Veräußerungsbeschränkungen unterworfen. Dies ist auch der Grund, weshalb die Centenensplitter, trotz der Vermischung ihrer Hofeigentümer mit den vollfreien Alemannen, die Jahrhunderte bis ins 14./15. Jahrhundert überdauerten.

Die «centenae» tauchen als «staatliche» Institution erstmals im merowingischen 6. Jahrhundert auf: im «pactus pro tenore pacis» der Könige Childebert I. und Chlotar I. von etwa 550 und im Dekret König Childeberts II. von 596.

Für uns von besonderer Bedeutung ist das Dekret Childeberts, dem zu entnehmen ist, daß neben den Gebieten mit Centenen auch centenenlose Räume im Eigentum von Großgrundherren (fideles nostres = unsere, d.h. des Königs Getreuen) existiert haben müssen. Die Centena hatte bei Diebstahl dem Geschädigten Ersatz zu leisten, war dagegen berechtigt, den Wert beim Delinquenten wieder einzutreiben. Die mit der Verfolgung eines

¹² QW I/1 Nr. 10. Siehe auch Exkurs II Anmerkung 10.

¹³ Siehe Exkurs II.

Räubers (vestigium = Spurfolge) beschäftigte Centena konnte beim Eintritt in ein anderes Gebiet «Guthaben» und «Verpflichtung» an eine andere Centena oder an einem für seinen Raum verantwortlichen Grundherrn weitergeben.

Es stellt sich an diesem Punkt der Untersuchung die Frage, ob wir im Bereich der hypothetischen «Centena Aar-Gau» markante «centenlose» Räume finden. Tatsächlich ist dies der Fall für das ganze Eigenamt, für das ganze Winental und das unterste Suhrental und für das Suhrental zwischen Schöftland und dem Sempachersee. In diesen Räumen müßten gemäß unserer These frühe Kerne von bedeutenden Großgrundherrschaften zu finden sein.

Für das Eigenamt wird diese Annahme durch die bereits erwähnte Nachricht Ekkeharts über Landaloh, Bischof von Treviso, «cuius Vindinissa cum multis aliis erat» (dem Vindonissa mit vielem anderem als Erbgut gehörte), bestätigt. – Im Winental und im untersten Suhrental finden wir zweifellos den Ursitz eines Geschlechts, das sich im obersten Winental mit dem Stift Beromünster eine Grablege schuf. Es handelt sich um den aargauischen Vorfahrenzweig der späteren Grafen von Lenzburg, dem die aggressive Matrone Hiltpurc des Fraumünsterrodels angehört haben dürfte. – Im Nordteil der Suhrentaler «Lücke» bezeugen die Gräber in der Kirche Schöftland eindeutig den Sitz einer bedeutenden Grundherrensippe. Weiter im Süden, am Rand des um 700 von Alemannen dichter besiedelten Raumes, lassen die Bestattungen auf Mariazell am Sempachersee südöstlich von Sursee und bei Kottwil (Seewagen) auf weitere Gruppen von Großgrundherren schließen.

Mit dem Fraumünsterrodel sind die schriftlichen Dokumente, die uns direkt weiterhelfen können, erschöpft. Von den in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts und im frühen 8. Jahrhundert bestatteten Schöftler Herren trennen uns allerdings immer noch 150–200 Jahre. Diese zeitliche Lücke kann nur die archäologische und sprachhistorische Siedlungsgeschichte überbrücken.

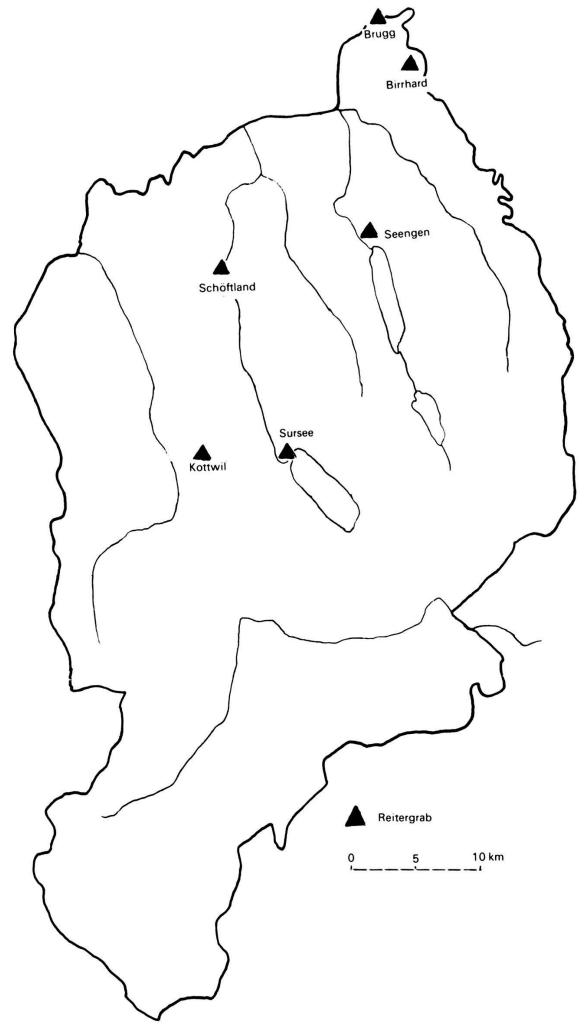
II. Die siedlungsgeschichtlichen Aspekte 14

Zwei Grundtatsachen seien vorausgeschickt: 1. Die alemannische Besiedlung darf man sich nicht als «Lawine» vorstellen; sie erfolgte vielmehr «punktartig» an günstigen Stellen. Der weitere Landesausbau wurde von diesen Siedlungspunkten aus betrieben. – 2. Die siedelnden Alemannen stießen in unserem weiteren Untersuchungsgebiet auf romanische «Bevölkerungstaschen» im Aareraum (Vindonissa/Windisch, Lenz, Suhr, Olten, Murgeten-Langeten) und in den südlichen Seitentälern, so im Bünztal (Wohlen, Bünzen, Alznach bei Muri) und im Winental (Gränichen, Kulm, Reinach), ferner in der Gegend von Luzern und der unteren kleinen Emme.

In der Archäologie des Frühmittelalters kennt man innerhalb des wachsenden Fränkischen Reiches zwischen etwa 500 und 750 die Sitte der Bestattung der nach Sonnenaufgang blickenden Toten in reihenweise angeordneten Gräberfeldern für die Masse oder in abgesonderten Grabgruppen für die Vornehmen. Anfänglich anscheinend nur den Angehörigen der Oberschicht, bald auch denjenigen der mittleren und unteren Schichten wurden spezifische Beigaben (Trachtzubehör und Schmuck, ferner den Männern: Waffen, Musikinstrumente, Rasiermesser, evtl. Reitzubehör, den Frauen: Toilettenartikel und Haushaltgegenstände) ins Grab mitgegeben. Studien über Stil, Stilwandel und Stilzerfall der Verzierungen der Metallgegenstände und des Schmucks lassen die Gräber auf etwa ein Vierteljahrhundert genau datieren. Beim derzeitigen Forschungsstand fällt auf, daß im 6. Jahrhundert alemannische Siedler im Osten bis über Zürich (Turicum) hinaus, in der Mitte bis Zurzach und allenfalls Vindonissa/Windisch, im Westen bis Buchsiten-Oensingen vorgestoßen waren, daß dagegen der untere Aar-Gau, angesichts der Fundleere, nur eine sporadische alemannische Besiedlung aufgewiesen haben dürfte. Im Kastell Vindonissa saß im 6. Jahrhundert immer noch der Romanen-Bischof des Bistums Aventicum unter burgundischer Protektion. Im 7. Jahrhundert änderte sich das Bild rasch: Gegen 700 scheinen alemannische Siedler im unteren Aar-Gau eine südliche Linie erreicht zu haben, die vom großen Reußknie und von der Südabdachung des Lindenbergs über das Gebiet südlich des Baldeggersees, knapp südlich am Sempachersee vorbei, scharf nach Nordwesten umbiegend Richtung Langeten/Langenthal verlief¹⁵. Auf die einzelnen Gräberfelder nördlich dieser Linie trete ich nicht näher ein.

¹⁴ Siehe Karte 6.

¹⁵ Ich stütze mich auf Rudolf Moosbrugger-Leu, Die Schweiz zur Merowingerzeit (1971), besonders Band B.



Karte 6: Reitergräber im Aar-Gau des Frühmittelalters

Die archäologische ist mit der sprachhistorischen Methode zu kombinieren. Die Germanistik hat sich seit je mit der Deutung und Klassierung der Orts-, Gelände- und Flurnamen befaßt. Besondere Bedeutung erhalten dabei die eingangs erwähnten Gelände- und Ortsbezeichnungen der romanischen «Bevölkerungstaschen», die in alemannischer Zunge bei der Übernahme vor 800 bestimmte frühe Lautwandlungen (althochdeutsche Lautverschiebung zwischen 600 und 800) durchgemacht und häufig die Endsilbe oder den Endvokal verloren haben. Diese umgelauteten Romanennamen orientieren uns über den Stand der alemannischen Besiedlung vor dem Ende der Lautverschiebung (Beispiele: Vondonissa/Windisch, Sura/Suhr, Columbarium/Chulm-Kulm). – Beim rein alemannischen Namengut stechen aus einer Unzahl verschiedener Namenbildungen einige Leit-Namenendungen heraus, so die frühen Orte auf -ingen für die Frühzeit (500–700) – vergesellschaftet mit ehedem romanischen Orten mit umgelauteten Namen, und die späten Orte auf -wîlari/wil des ersten Landesausbaus 16.

Echte alte -ingen-Orte ¹⁷ vom Typus Vilmaringen/Villmergen finden wir vorwiegend im Nordosten des Aar-Gaus. Es handelt sich bei diesen -ingen-Namen noch nicht um eigentliche Ortsnamen, sondern um eine Sammel- und Zusammengehörigkeitsbezeichnung der Insassen («bei den Leuten des NN»). Erst die etwas jüngere Namenbildung auf -inghofen/ikon vom Typ Cholinchova/Kölliken, bereits die Folge einer internen Siedlungsausweitung (etwa 600–700), bringt einen eigentlichen Siedlungsnamen («bei den Höfen der Leute des NN»), der sich weitgehend auf das Gebiet der -ingen-Orte beschränkt, vor allem die südliche Volksgrenze von 700 nicht überschritten zu haben scheint.

In diese Frühzeit (500–700) gehören zweifellos auch die -wang (= Feld)-, -bach-, -gau- und -au-Orte ¹⁸. Damit rückt der -wang-Ort Schöftland – in Originalurkunden: 1254 Schofla[n]ch, 1266 Schopflanc, 1268 Sheftel-anc[h] – ebenfalls in die frühere alemannische Siedlungszeit hinab.

- 16 Ich folge hier den Untersuchungen von Adolf Bach, Wilhelm Bruckner, Bruno Boesch, Stefan Sonderegger und Paul Zinsli.
- 17 Die zahlreichen -ingen-Orte (Höfe oder Weiler) im Süden, auf der Siedlungsgrenze von 700 und südlich davon, sind eine verhältnismäßig späte Erscheinung und berühren uns hier nicht.
- 18 Es ist nicht unwichtig festzustellen, daß die wenigen vor 850 erwähnten Orte des Aar-Gaus folgende Namen tragen: Grezzinbach/Gretzenbach (778), Farnowanch/Fahrwangen (831), Scongaua/Schongau (831), Emau/Emmen (840). Knapp außerhalb des Aar-Gaus: Roorbach-Rohrbach (795) und die marcha Hotumbacharia/Ottenbach (831).
- 19 1254 Schoflach: Gfrd.4, 270 Nr.9. 1266 Schopflanc: AU X Stift Zofingen Nr.7. 1268 Sheftelanch: UB Basel II 8 Nr.12.

Sheftel[w]anch ist eine Zusammensetzung von «sceftel/schaftel» (= Schachtelhalm) und «wanc» (= Feld), bedeutet somit «Schachtelhalm-feld» ²⁰.

Die Periode des intensivsten Landesausbaus, der weite unbebaute Gebiete innerhalb und außerhalb des frühen alemannischen Siedlungsraums erfaßte, war die Zeit des massenhaften Aufkommens von Weilern und Höfen, deren Namen aus einem althochdeutschen Eigennamen in Genitivform und der Endung -wîlari zusammengesetzt sind («das wîlari/der Weiler des NN», Beispiel: Sabenewilare/Safenwil). Bei dieser Namenendung handelte es sich um ein in merowingischer Zeit in Nordgallien aus der vulgärlateinischen Volkssprache übernommenes Lehnwort²¹.

An diesem Punkt der Untersuchung stellt sich die Frage nach der Sozialstruktur dieser frühen alemannischen Bevölkerung. Setzte sie sich mehrheitlich aus vollfreien, politisch aktiven Grundeigentümern zusammen, die im Verlaufe der Entwicklung von den entstehenden großen Grundherrschaften aufgesogen wurden, oder bestand die politisch aktive Schicht aus Grundherren, die über eine breite Masse von Grundholden geboten, und aus abhängigen Leuten des Königs? Nach meinem Dafürhalten liegt die historische Wahrheit ungefähr in der Mitte, weist jedoch landschaftliche Verschiedenheiten auf: im flacheren Mittelland als Sitz der «fideles nostres» frühes grundherrliches Übergewicht (z. B. Endprodukt: Amt Lenzburg), in Berg- und Waldgebieten ein bleibendes Gemisch freier Herren und freier Bauern (z. B. Endprodukt: Amt Willisau).

Direkte Nachrichten über die Sozialschichtung der Frühzeit fehlen weitgehend, das Problem ist daher vorerst mit sehr lückenhaftem archäologischem Material anzugehen. Ausgangspunkt sei eine zur Analogie beigezogene Urkunde der Abtei St. Gallen aus dem 8. Jahrhundert ²². Ein gewisser Isanhard verkaufte 761 sein väterliches Erbgut in Stammheim, Ezwilen und Basadingen, bestehend aus Bauernhäusern, Ackerfeldern, Wiesen, Wäldern und Wassernutzungen, ferner einem Hörigen mitsamt seinem Hofgut an das Kloster St. Gallen. Als Kaufpreis erhielt Isanhard – zweifellos Angehöriger einer vornehmen Sippe – ein Reitpferd (cavallus) und ein Kampfschwert (Spada). Diese Urkunde zeigt uns, daß nur ein Reicher Streitroß und

²⁰ Vgl. G. Gloor, in Argovia 60 (1948) 42.

²¹ Grundwort «villåre» (Gehöft), Zugehörigkeitsformel «villåris» (das zum «villare» gehörige), fränkisch-alemannische Form «wîlari».

²² UB Abtei St. Gallen I Nr. 31.

²³ Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts galt ein Streitroß (hengst, roß, meiden) 14–26 Mark Silber. Umgerechnet entsprach dies jährlichen Bruttoerträgen von Höfen mit 16–32 ha Umschwung (QSG 15/1, 594 Nr. 3, 603 Nr. 25, 604 Nr. 27, 618 Nr. 54).

Schwert erwerben und halten konnte ²³. Die Tatsache des Pferdebesitzes manifestierte sich archäologisch in gewissen Grabinventaren. Häufigste Zeugen sind Reitersporen, jeweils ein Sporn pro Bestattung: Brugg (Rotes Haus), Birrhard (Inlauf), Schöftland (Kirche), Sursee (Mariazell) und Kottwil (Seewagen). In Seengen fand sich die silbertauschierte Zierscheibe (Phalera) eines Pferdegeschirrs. Mit Ausnahme von Seengen liegen all diese Reiterbestattungen in den von den Königszinsern des Fraumünsterrodels «ausgesparten» Räumen, d. h. in den Einflußbereichen großer Grundherren: Eigenamt (Brugg und Birrhard), Suhrental (Schöftland, Sursee, Kottwil).

III. Schlußfolgerungen

Trotz höchst mangelhafter Quellenbasis kommen wir zum Schluß, daß Schöftland im 7. Jahrhundert das Zentrum einer bedeutenden frühmittelalterlichen Herrschaft gewesen sein muß. In dieser Frühzeit lag «Shaftelwanc» in der ungeteilten Großlandschaft Aar-Gau, einem Bestandteil der Großprovinz Alemannien. Diese Stammesprovinz stand damals (bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts) in loser Abhängigkeit von den ostfränkischen Merowingerkönigen von Auster/Austrasien, oder bei einer Vereinigung von Auster und Neuster-Burgund unter den Königen des Regnum Francorum. Angesichts dieser bloß lockeren Unterstellung dürfen wir annehmen, die Schöftler Herrensippe sei nicht fränkischer, sondern altalemannischer Abstammung gewesen.

Die Untersuchung über das Hoch- und Spätmittelalter hat eine totale Zersplitterung der Herrschaftsrechte im weiteren Raum der Pfarrei Schöftland aufgezeigt. Die Aufsplitterung kann noch im Frühmittelalter, muß spätestens im Hochmittelalter den Anfang genommen haben. Die Gründe sind nicht überliefert. Immerhin können wir zwei Möglichkeiten in Betracht ziehen:

- 1. Die «Urherrschaft» Schöftland könnte anläßlich der Zerschlagung des alemannischen «Herzogtums» durch die karolingischen Hausmeier (744) zerrissen worden sein.
- 2. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einige frühe Generationen dieser Schöftler Herren entweder zu viele überlebende Söhne (Realteilung der Güter und Rechte) oder zu viele Mädchen (Heiratsausstattung) «produziert» haben.

Man könnte sich auch beide Möglichkeiten kombiniert denken: Um die Mitte des 8. Jahrhunderts Übergang von Schöftland an einen fränkischen oder frankenfreundlichen alemannischen Herrn, mit anschließender Zersplitterung der Erbmasse durch Teilung.

Zur Illustration könnten Parallelfälle beigezogen werden, die sich auf frühe St. Galler Urkunden stützen. Ich denke in erster Linie an die Urkunden der Beata-Landolt-Sippe aus dem Raum östlich und nördlich des Zürichsees. Dieser Sippe (mit Sohn Landbert), die zwischen 741 und 745 reiche Güter an das Kloster St. Gallen vergabte, sind schon verschiedene Untersuchungen gewidmet worden 24. Anläßlich von Ausgrabungen in der Kirche Tuggen, am Südrand des Einflußbereichs der Familie Beata-Landolt, stieß man auf frühmittelalterliche Grablegen, die denjenigen in der Kirche Schöftland durchaus ähnlich sind 25.

Etwas jünger ist die St.Galler Urkundengruppe der Adalcoz-Sippe im Oberaargau (795–886), die uns einige Blicke in die Struktur, in einen Teil des Allods und in die frommen Werke einer solchen Sippe im 9. Jahrhundert tun läßt ²⁶.

Das dürre Fazit unserer weitgespannten Untersuchung: Die Grablegen in der Kirche Schöftland entstammen der völligen urkundenlosen Zeit des endenden 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts. Die zu Vergleichszwecken herangezogenen St. Galler Urkundengruppen liegen rund 70 Jahre (Beata-Landolt-Sippe), bzw. 120–200 Jahre (Adalcoz-Sippe) später als das älteste Grab. Der Fraumünsterrodel wurde rund 200 Jahre später abgefaßt. Die Chronistik auf höchster Ebene (Fredegar, Vitae Columbani und Galli) geht auf unseren engeren Raum überhaupt nicht ein.

Über die allgemeinen rechtlichen, kulturellen, sittlichen und sozialstrukturellen Zustände im Volk der Alemannen im 6./7. Jahrhundert geben uns die alemannischen Volksrechte (Pactus Legis Alamannorum 6./Anfang 7. Jahrhundert, Lex Alamannorum 7. Jahrhundert) einige Auskunft. Diesen

- 24 Vgl. Paul Kläui, Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und oberem Zürichsee im 7. Jahrhundert (1954). Rolf Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des Karolingischen Reiches, Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 7 (1958). Rudolf Moosbrugger, Die frühmittelalterliche Grabhügelnekropole Illnau, in Festschrift Emil Vogt (1966) 293 ff.
- 25 Walther Drack und Rudolf Moosbrugger, Die frühmittelalterliche Kirche von Tuggen (Kt.Schwyz), in Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 20 (1960) 176 ff.
- 26 Vgl. Ulrich May, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzesgeschichte anhand der St. Galler Urkunden, Geist und Werk der Zeiten 46 (1975) 84 ff.

Quellen können wir entnehmen, daß die Epoche der Schöftler Kirchenstifter eine emotional heftige, rauhe und kämpferische Zeit gewesen sein muß ²⁷.

Gemäß dem Pactus Legis Alamannorum schied sich der Stand der vollfreien Alemannen (ingenui) in die drei Sozialschichten der «primi», «mediani» und «minoflidi», d. h. «Hochfreie», «Mittelfreie» und «Gemeinfreie». Zur Zeit der Lex Alamannorum scheint diese Scheidung prinzipiell immer noch gegolten zu haben, ist jedoch weniger deutlich überliefert; immerhin erkennen wir «principes», «medii Alamanni» und «liberi», d. h. «Fürsten», «Mittelfreie» und «Freie». Die Schöftler Herren des 7./8. Jahrhunderts gehörten zu einer der beiden oberen Klassen, waren somit entweder «primi/principes» (Hochfreie/Fürsten) oder «mediani/medii» (Mittelfreie), wobei das Schwergewicht wohl eher auf die Mittelfreien zu legen ist.

27 Vgl. Germanenrechte 1, 155 ff. (Pactus); 2 II 1 ff. (Lex). Vgl. dazu Clausdieter Schott, Pacus, Lex und Recht, in Die Alemannen in der Frühzeit (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 34 (1974).